



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

11. Jahrgang

Halle (Saale), den 29. Dezember 2014

Sonderdruck

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen
2. Rundverfügungen
3. Amtliche Bekanntmachungen
4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Antrag auf Genehmigung der 14. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg 211
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

C. Kommunale Gebietskörperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Antrag auf Genehmigung der 14. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg

Die Verbandsversammlung des AZV Naumburg hat in ihrer Sitzung am 18.12.2014 mit Beschluss Nr. 27/2014

die 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV Naumburg beschlossen.

Dazu erging durch den Burgenlandkreis am 22.12.2014, Az: 151200/D/19 folgende Verfügung:

14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg

hier: Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA

Auf Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen – Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 26.02.1998 (GVBl. LSA Nr. 9/1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 333) i. V. m. dem Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes, dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen – Anhalt in der Fassung des Art. 7 des ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA Nr. 61/2005, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und verwaltungsverfahren-rechtlicher Vorschriften vom 26.03.2013 (GVBl. LSA Nr. 8/2013, S. 134) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ergeht folgender

Bescheid:

1. Die durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg in ihrer Sitzung am 18.12.2014 mit Beschluss Nr. 27/2014 beschlossene 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg wird hiermit genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Mit Bericht vom 19.12.2014 wurde dem Burgenlandkreis durch den AZV Naumburg der Beschluss Nr. 27/2014 vom 18.12.2014 über die 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV Naumburg unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt. Durch die Verbandsversammlung wurde in ihrer Sitzung am 18.12. 2014 einstimmig die 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV Naumburg beschlossen. Mit dieser Satzungsänderung wird die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal vollständig zur Erfüllung auf den AZV Naumburg zum 01.01.2015 übertragen.

II.

zu 1

Der Burgenlandkreis ist zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 GKG LSA. Grundlage für die Entscheidung ist § 14 Abs. 2 GKG LSA. Danach bedürfen Änderungen, die den Bestand an Aufgaben eines Zweckverbandes betreffen der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die Prüfung der durch den AZV Naumburg vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass sowohl die formellen als auch die materiell - rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen.

zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften vom 18. 5. 2010 (GVBl. LSA S. 340).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg erhoben werden.

Hinweis:

Die 14. Änderungssatzung der Verbandssatzung des AZV Naumburg wird durch den Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 5 i. V. m. § 14 Abs. 2 GKG LSA im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht. Der AZV Naumburg hat auf diese Veröffentlichung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung seiner Satzungen hinzuweisen.

Im Auftrag


Hoffmann



*) Die 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung ist Bestandteil des Amtsblattes und ist diesem als Anlage beigelegt.

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt

Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 24,72 € jährlich, Einzelpreis: 2,06 €, zuzüglich Versandkosten

14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg in der Fassung der Beschlussfassung vom 29.11.2012

Aufgrund der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288; 333) in Verbindung mit den §§ 8,9,11 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG-LSA, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg mit Beschluss vom 18.12.2014 seine Verbandssatzung mit der 14. Änderung zur Verbandssatzung geändert.

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg vom 27. Dezember 1995, in der Fassung ihrer 13. Änderungssatzung, wird danach wie folgt geändert:

Artikel 1 **Inhaltliche Änderungen**

1.) § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Mitgliedsgemeinden Stadt Weißenfels, Verbandsgemeinde Unstruttal sowie die Einheitsgemeinde Stadt Teuchern (für die Ortsteile Prittitz, Plotha und Plennschütz) nehmen die Niederschlagswasserbeseitigung selbst vor. Diese Aufgabe ist nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen worden.

2.) § 4 wird ein neuer Abs. 3 eingeführt, die folgenden Absätze, bisher 3; 4; 5; 6, 7, 8 werden 4; 5; 6, 7, 8; 9

Den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen obliegt die Entwässerung ihrer Anlagen selbst.

3.) § 6 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Grundlage für die auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallene Anzahl der Stimmen ist die für die Gemeinde im Verbandsgebiet vorhandene Einwohnerzahl (pro begonnene 1.000 Einwohner eine Stimme) entsprechend § 158 KVG-LSA. Die Übermittlung der Angaben erfolgt durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde an den Abwasserzweckverband selbst. Übersteigt nach dieser Berechnung die Anzahl der Stimmen der Stadt Naumburg die Stimmenanzahl aller übrigen Verbandsmitglieder, ist die Grundlage für die auf die Stadt Naumburg entfallene Anzahl der Stimmen die Summe der Stimmenanzahl aller übrigen Verbandsmitglieder.

4.) § 6 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen 1. und 2. Stellvertreter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5.) § 7 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, sofern nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetz zuständig ist. Sie kann die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf den Verbandsgeschäftsführer übertragen.

Die Verbandsversammlung beschließt über:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
- b) den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen soweit sie einen Betrag von je 100.000 Euro überschreiten, die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
- c) die Festsetzung der Verbandsumlagen im Rahmen des Wirtschaftsplanes
- d) Vergabe von Aufträgen im Rahmen der VOB, VOF sowie Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL, sofern sie einen Betrag von 500.000 Euro überschreiten.
- e) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Betrag im Einzelfall von 100.000 Euro übersteigen
- f) den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie einen Betrag von 100.000 Euro überschreiten
- g) die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtung auf Dritte
- h) die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen
- i) den Erlass einer Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich von Forderungen des Zweckverbandes
- j) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter, sowie die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers
- k) den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder
- l) den Austritt bzw. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle sonstigen Rechtsgeschäfte, aus denen eine Verpflichtung des Zweckverbandes von mehr als 100.000 Euro resultiert.
- (3) Gegenüber dem angestellten Verbandsgeschäftsführer nimmt die Verbandsversammlung die Aufgabe des Arbeitgebers (Dienstberechtigungen) bzw. gegenüber dem verbeamteten Verbandsgeschäftsführer die des Dienstvorgesetzten, höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde wahr.

6.) § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte: „mindestens jedoch einmal im Jahr“ werden ersatzlos gestrichen

7.) § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„%“ wird ersatzlos gestrichen

8.) § 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptberuflich tätig. Er wird von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben, davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss der Verbandsversammlung entsprechend § 12 Abs. 5 GKG-LSA abgesehen werden.

9.) § 9 wird ein neuer Abs. 5 eingeführt, die bisherigen Absätze 5, 6 werden neu 6, 7:

Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet bei planmäßigen Ausgaben nach Ausschreibungsverfahren nach VOB, VOL oder VOF über die Vergabe der Leistung; ab einem Auftragswert über 200.000 Euro ist unter Beachtung § 7 Abs. 1 d) Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung herzustellen. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Verbandsgeschäftsführer bis zu einem Wert von 100.000 T€.

10.) § 9 Abs. 6 (neu) erhält folgende neue Fassung:

Als Leiter der Verwaltung obliegt dem Verbandsgeschäftsführer die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er entscheidet über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes.

11.) § 9 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte: „i. V. m. § 131 GO LSA“ werden ersatzlos gestrichen

12.) § 12 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen, die folgenden Absätze 5 und 6 werden neu 4 und 5

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 14. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt am: 23.


Ute Steinberg
Verbandsgeschäftsführerin

